

Auerthal-Zeitung.

Allgemeiner Anzeiger für die Stadt Aue, Zelle u. Umgebung.

Ersteilung
Mittwoch, Freitag u. Sonntag.
Abonnementpreis
inkl. der 3 wöchentlichen Beilagen vierteljährlich
mit Bringselgeld 1 Mk.
durch die Post 1 Mk.

Mit 3 Familienblättern: Frohsinn, Gute Geister, Zeitspiegel.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Hegemeister in Aue (Erzgebirge).
Redaktion u. Expedition Aue, Marktstraße.

Inserate
Die empfangene Correspondenz 10 Pf.
amtliche Inserate 25 Pf., die Correspondenz,
Werkstätten von Seite 20 Bg.
Alle Postanfragen und Anzeiger
nehmen Bestellungen an.

No. 9.

Sonntag, den 17. Januar 1897.

10. Jahrgang.

Aue. Da die Satzungen, das Meldewesen betr., vom 29. Juni 1894, noch nicht allenthalben befolgt werden, so werden dieselben nochmals zur allgemeinen Kenntniss gebracht, mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen **unnachlässig** mit den in § 13 nachstehender Satzungen angeordneten Strafen belegt werden.
Aue, am 12. Januar 1897.

Der Rath der Stadt.

Dr. Kreysschmar.

Wdr.

Satzungen, das Meldewesen betr.

§ 1. Wer innerhalb des Bezirks der Stadt Aue seinen Aufenthalt nimmt, ist innerhalb 48 Stunden nach dem Eintreffen an Polizeistelle anzumelden.
§ 2. Zur Meldung verpflichtet ist derjenige, welcher dem Neuanzeigenden Obdach (Wohnung, Nachtquartier) gewährt.

Demgemäß liegt die Meldepflicht ob:
a. dem Grundstückseigentümer hinsichtlich seiner Person sowie seiner Hausstandsangehörigen einschließlich des Gefindes, seiner Mieter, sowie aller Derjenigen, welche von ihm unmittelbare Wohnung oder Unterkommen erhalten. Dem Grundstückseigentümer steht der von ihm oder für ihn bestellte Verwalter gleich.
b. dem Mieter oder Inhaber einer Wohnung hinsichtlich der Personen seines Hausstandes, einschließlich des Gefindes, seiner Mieter und aller Derjenigen, welche von ihm unmittelbare Wohnung oder Unterkommen erhalten.

§ 3. Ebenso wie der Beginn des Aufenthalts ist das Ende desselben und der Wechsel der Wohnung am Orte anzuzeigen. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 über die Meldepflicht und die Frist, innerhalb deren die Meldung zu bewirken ist, finden entsprechende Anwendung; nur wird für diejenigen Umzüge, welche zu den gesetzlichen Kündigungsfristen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober stattfinden, eine fünfjährige Meldefrist nachgelassen.

§ 4. Alle Meldungen müssen schriftlich genau nach Maßgabe der unten bezeichneten Formulare erstattet werden und zwar die Anmeldung nach Formular A, die Abmeldung nach Formular B.

§ 5. Die Meldung ist in 2 gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Das eine hiervon wird abgestempelt zurückgegeben und ist als Ausweis über die erstattete Meldung von dem zur Meldung Verpflichteten sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Abmeldung insbesondere darf dem Beziehenden nicht als Legitimation ausgehändigt werden.

Das andere Exemplar wird an Polizeistelle zurückbehalten.

Den Meldungen, welche sich auf Gefinde beziehen, sind die Dienstbücher beizufügen.
§ 6. Der Neuanzeigende hat auf Erfordern persönlich an Polizeistelle zu erscheinen und sich über seine persönlichen, Steuer-, Militär-Verhältnisse, sowie derjenigen der in seinem Hausstande lebenden Personen auszuweisen. Insbesondere ist durch Verhältnisschein bzw. Auszugskartei der Beweis gehörig erfolgter Abmeldung von dem Orte des früheren Aufenthaltes zu erbringen.

§ 7. Die Meldung muß mit Tinte leserlich geschrieben sein, die vollständige und deutliche Ausfüllung der Rubriken enthalten und in reinlichem Zustande übergeben werden.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 8. Personen, welche zu demselben Hausstand gehören, dürfen auf einem Blatte an- bez. abgemeldet werden. Für alle anderen Personen ist je ein Blatt zu verwenden.

§ 9. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder dessen Angehörige nach den Vorschriften dieses Regulativs eine Meldung erstattet werden muß, ist verpflichtet, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

Kann der zur Meldung Verpflichtete diese Angaben nicht erlangen, so genügt er seiner Verpflichtung, wenn er davon innerhalb der zur Erstattung der Meldung gesetzten Frist Anzeige erstattet.

§ 10. Besuchsfremde, welche in Privathäusern absteigen und nicht länger als 14 Tage am Orte sich aufhalten, brauchen nicht angemeldet zu werden.

Alle anderen Personen, insbesondere Handlungs- oder Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner und Accorbarbeiter, welche hier in Beschäftigung treten, müssen gemeldet werden, sobald die Dauer ihrer Beschäftigung 24 Stunden übersteigt.

§ 11. Gast- und Herbergswirthe sind zur Führung eines Fremdenbuches nach dem ihnen vorgeschriebenen oder besonders vorzuschreibenden Muster verpflichtet.

Die Eintragungen sind unter gleichzeitiger Haftung des Wirthes von den absteigenden Fremden eigenhändig zu bewirken und müssen bis spätestens halb 9 Uhr Morgens erfolgt sein.

Allwöchentlich einmal und zwar des Sonnabends bis spätestens 10 Uhr Vormittags, müssen die Fremdenbücher an Polizeistelle vorgelegt werden.

§ 12. An Meldegebühren sind bei der Neu-Anmeldung, sowie bei Wohnungsänderungen am Ort 25 Pf. für jede Meldung zu entrichten.

Die Abmeldungen sind gebührenfrei, ebenso die Kontrolle der Fremdenbücher. Die Ausstellung von besonderen Verhältnisscheinen für die Beziehenden erfolgt gegen die Gebühr von 75 Pf.

§ 13. Uebertretungen vorstehender Satzungen, sowie die Erstattung wissenschaftlich unwarmer oder falscher Meldungen, sowie unrichtige Eintragungen in die Fremdenbücher werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

§ 14. Diese Satzungen treten am 1. August 1894 in Kraft.

Mit demselben Tage werden das Regulativ, das Meldewesen betr., vom 15. Mai 1879 nebst Nachtrag hierzu vom 15. November 1883, sowie alle späteren hierauf bezüglichen Bekanntmachungen aufgehoben.

Aue, am 29. Juni 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Kreysschmar.

Wassergeld Aue.

Das Wassergeld für das IV. Vierteljahr 1896 ist bis spätestens

den 18. Januar 1897

an unsere Stadtkasse zu entrichten. Gegen diejenigen Grundstückseigentümer, welche nach Ablauf dieses Zeitpunktes mit dem Wassergelde noch im Rückstande sein sollten, wird das mit Kosten verbundene Einhebungsverfahren eingeleitet, nach Befinden auch die Absperrung des Wasserzuflusses in die Grundstücke der Säumigen verfügt werden.

Aue, am 11. Januar 1897.

Der Rath der Stadt.

Dr. Kreysschmar.

Aus dem Auerthal und Umgebung.

Mittheilungen von localem Interesse sind der Redaktion stets willkommen.

— Seit langer Zeit haben die hiesigen Großgewerbe nicht unter dem Einfluß so ausgezeichnete Verhältnisse wie in den letzten 12 Monaten gestanden. Kaum ein bedeutender Zweig war ohne günstige Beschäftigung. In einzelnen Gewerben steigerten sich die Aufträge von Monat zu Monat. Schließlich erreichten sie einen derartigen Umfang, daß die rechtzeitige Befriedigung der gesellten Anforderungen nicht möglich war, obgleich man sich bemühte, die Betriebe schließendlich zu erweitern und die Zahl der Arbeiter zu vermehren. In einer derart günstigen Lage waren namentlich die Maschinenbau-Anstalten, überhaupt die Eisen-Industrie, und einzelne Textilgewerbe. Viele von diesen Unternehmungen sind schon jetzt für den größten Theil des neuen Jahres mit Aufträgen versehen.

Auf dem neuerrichteten Fol. 278 des Handelsregisters für Neuschüttel, Aue und die Dorfschaften ist die Firma Ernst Wutzsch in Aue und als deren Inhaber Kaufmann Herr Ernst Adolf Wutzsch in Aue beim königlichen Amtsgericht Schneeberg eingetragen worden.

Bei hiesigem Stadtbauamt wurden im Jahre 1896 108 Baugenehmigungen erteilt, 1895 waren es deren nur 93 und 1894 nur 60. Ausgeführt wurden in der Flur Aue an Bauten: 30 Wohnhäuser aus roher Wurzel, 20 Hintergebäude, 12 sonstige Anbauten, 29 Umbauten und 12 Einrichtungsbauten. Auch für das begonnene Jahr steht wieder eine äußerst rege Bauthätigkeit in Aussicht.

Zu einer recht anheimelnden Festlichkeit gestaltete sich der Familienabend des Kaufmännischen Vereins des Auerthales, welcher am vergangenen Donnerstag im rothen Saale des Victoria-Hotels stattfand. Das Programm lassen wir des allgemeinen Interesses wegen, hier folgen: „Schöne Weihnachten“, Musik über: O Tannenbaum v. Hofmann, „Am Weihnachtstisch“, Fantasie v. Schuler, „Seiten im Schnee“,

„Gavotte v. Jermig“, „Friede auf Erden“, Intermezzo v. Fischer, „Concertino“ für Flöte-Solo v. Rüdiger, Voglländische Mundartdichtungen von Herrn Dr. Gerbet, „Der Händschäch“ v. Nibel, „Unterachtträd“ v. Engelhardt, „Läst den Blick gen Himmel strizen“ von Prof. Fischer, „Wie der Vater kan'n Söh' de Reuten leest“ v. Nibel, „E' aderns Despeche“ v. Nibel, „Ungarische Kuppliet-Duett“ v. Reier Bela, „Erinnerung“ an Alch. Wagner's „Lanndäuser“ v. Panam, „Capliostro-Walzer“ v. Strauß, „Kunstliche Täuschungen“ Popourri v. Schreiner, „Wer tanzt mit?“ „Polka-Mazurka v. Nibel.“

Die Musikpieten wurden von der Auer Stadtkapelle in bester Weise ausgeführt, namentlich die prächtigen, unsere deutsche Weihnacht verherrlichenden Musikstücke fanden lebhaften Beifall. Die von Herrn Dr. Gerbet vortragenen Dichtungen in voglländischer Mundart, mit ihrem urwüchsigsten frischen Humor erregten viel Heiterkeit und jeder Anwesende wird dem Herrn Dr. Gerbet für die so köstlichen gemüthvollen Vorträge dankbar sein. Ein fröhliches Länzchen schloß sich dem Concert an, wo man sich in traulicher Beselligkeit auf das Beste amüßte und welches den wohlgelungenen Familienabend beschloß. Noch lange werden die Theilnehmer der angenehmen Festlichkeit gedenken.

Chemnitz. Ein hiesige. Familienvater wollte am Weihnachtsheiligenabend kurz vor der Besprechung für seine Kinder den Knecht Ruprecht spielen. Zu diesem Zwecke hatte er sich einen langen bis zu den Füßen reichenden Vollbart aus Berg besetzt. Vor dem Betreten der Wohnstube kam er nun auf dem Vorboden mit dem Barte einer auf der Erde stehenden offenen Kuddellampe zu nahe, das Berg fing Feuer und brannte sofort hell. Da der Mann den brennenden Bart nicht schnell genug zu beseitigen vermochte, so geriet auch dessen Kleidungsstücke in Brand. Infolge der Hilferufe der Ehefrau eilte der Stubenmädchen, herbei warf sich sogleich auf den in Flammen stehenden Mann und erlöste den Brand. Der Bedauernswerte, welcher außer anderen, erhebliche Brandwunden im Gesicht und an den Händen erlitten, wurde auf Anordnung eines Arztes dem Krankenhaus überführt.

Kirchliche Nachrichten von Aue.

2. Sonntag nach Epiph.: Vorm. 9 Uhr Haupt-Gottesdienst. Predigt über Joh. 2,1-11 Diakonus Oertel. Abends 6 Uhr: Gottesdienst. Predigt über Joh. 1,35-43 Pfarrer Thomas. Abends 8 Uhr Co-luth. Junglings-Verein.

Mittwoch, den 20. Januar, abends halb 9 Uhr Bibelstunde im Co-luth. Männerverein über 1. Petri 1,13 ff. Pfarrer Thomas.

Kirchen-Nachrichten für Blöckerlein-Zelle.

Am 2. Sonntag nach Epiph. vorm. 9 Uhr Haupt-Gottesdienst. Nachm. 2 Uhr Bet- und Taufgottesdienst.

Meteorologisches.

Barometerstand am	Januar	Wetterzeichen auf der König-
Frei 8 Uhr.	15	Alten-Brücke.
Sehr trocken	750	750 Temperatur n. Celsius
Beständ. schön	740	am 15. Jan. — 10°
Schön Wetter	740	„ 16. „ — 10°
Veränderlich	730	„ „ „
Regen (Wind)	720	„ „ „
Viel Regen	720	„ „ „
Sauer	710	„ „ „

Foulard-Seide 95 Pf.

bis 1,85 p. Met. — japanische, chinesische etc. in den neuesten Dessins und Farben, sowie schwarze, weiße u. farbige **Seidenberg-Weide** von 60 Pf. bis 1,85 p. Met. — glatt, gezeichnet, farbig, gemusterte Damaste etc. ca. 240 versch. Qual. u. 2000 versch. Farben, Dessins etc. Paris- und stauersfrei ins Haus. Ruder umgebend. Durchschnittl. Lager: ca. 2 Millionen Meter.
Seiden-Fabriken G. Heeneberg (A. u. K. Hof.) Zürich.